

Satzung der Schüler:vertretung am Bischöflichen Maria Montessori Schulzentrum

Originalsatzung I, Stand 1/ 2023 – Schuljahr 2022/23

Letzte Überarbeitung: Schuljahr 2025/2026 durch Janek Thiem, Jonathan Hölzel, Nils
Zweynert, Nora Lauke

Leipzig, den 31.03.2026 Inkrafttreten: 31.03.2026

Inhalt

I. Allgemeines

- §1 Grundsätze
- §2 Schulversammlung
- §3 Dokumentation

II. Der Schüler:rat

- §4 Ziele und Zusammensetzung des Schüler:rats
- §5 Aufgaben des Schüler:rats
- §6 Sitzungen
- §7 Beschlussfähigkeit

III. Organe des Schüler:rats

- §8 Definitionen
- §9 Kurs-/ Klassenversammlung
- §10 Kurs-/ Klassensprecher:innen
- §11 Schulsprecher:innen
- §12 Ministerien
- §13 Minister:innen

IV. Wahlen

- §14 Wahlgrundsätze
- §15 Wahl der Schulsprecher:innen
- §16 Wahl der Vertrauenslehrkraft
- §17 Neuwahlen

V. Sonstiges

- §18 Anliegen der Schüler:schaft
- §19 Allgemeine Bestimmungen zu interschulischen Gremien

VI. Anhang

- Salvatorische Klausel
- Inkrafttreten

I. Allgemeines

§1 Grundsätze

- (1) Die Satzung der Schüler:vertretung ist Grundlage der Arbeit des Schüler:rats und seiner Organe. Satzungsänderungen kann der Schüler:rat mit einer Zweidrittelmehrheit in einer Sitzung beschließen. Eine Abstimmung wird durchgeführt, sobald ein Mitglied des Schüler:rates dies wünscht.
- (2) Schüler:innen dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Schüler:rat sowie seinen Organen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (3) Um die Transparenz des Schüler:rats und seiner Organe zu gewährleisten, ist über alle Tätigkeiten auf Nachfrage bei den Verantwortlichen Auskunft zu geben.

§2 Schulversammlung

- (1) Die Schulversammlung ist ein basisdemokratisches Gremium, das alle Schüler:innen, Lehrende und an der Schule arbeitenden Personen bilden. Sie dient der Information in Form eines Rückblicks und Ausblicks sowie der Abstimmungen über Anträge aus der Schüler:schaft.
- (2) Die Schulversammlung wird von zwei Lehrpersonen, einem:r Schulsozialarbeiter:in sowie freiwilligen Schüler:innen organisiert.
- (3) Die Termine der Schulversammlungen werden am Anfang eines Schuljahres festgelegt.

§3 Dokumentation

- (1) Die Dokumentation erfolgt in Form von Protokollen. Diese dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Schüler:ratsarbeit und sollen eine reibungslose Amtsübergabe ermöglichen.
- (2) Bei den Versammlungen und Sitzungen nach §2, §6 und §9 sind die Schulsprecher:innen für das Erstellen und Verwalten der Protokolle zuständig.
- (3) Bei den Sitzungen der Ministerien sind diese selbst für die Erstellung und Verwaltung der Protokolle zuständig.

II. Der Schüler:rat

§4 Ziele und Zusammensetzung des Schüler:rats

- (1) Der Schüler:rat dient der Interessenvertretung aller Schüler:innen der gesamten Schule. Er verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler:innen einzugehen. Nur wenn alle Schüler:innen den Schüler:rat unterstützen, sich beteiligen oder einbringen, kann er Erfolg haben.
- (2) Der Schüler:rat setzt sich aus allen Kurs- und Klassensprecher:innen sowie deren Stellvertreter:innen zusammen. Den Vorstand bilden die aktuellen Schulsprecher:innen und ihre aktuellen Stellvertreter:innen nach §11 Absatz 6 und 7. Alle Mitglieder des Schüler:rats sind bei den Sitzungen grundsätzlich stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht verfällt für ein Mitglied, falls es nicht anwesend ist und in der letzten Sitzung nicht anwesend war, für die Dauer einer Sitzung.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler:innen in die Schüler:ratsarbeit mit einbezogen werden, auch wenn sie nicht in den Schüler:rat gewählt wurden.

- (4) Grundsätzlich steht der Schüler:rat jedem:jeder Schüler:in mitsamt seinen Organen offen. Es kann sich jede:r Schüler:in mit Fragen, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe des Schüler:rats wenden, vor allem an deren Kurs-/ Klassensprecher:innen sowie den Vorstand.

§5 Aufgaben des Schüler:rats

- (1) Der Schüler:rat und sein Vorstand haben die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schüler:innen gegenüber der Schulleitung, den Lehrenden und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Vorstandsmitglieder:innen ihr Anhörungs-, Vorschlags-, Beschwerde-, Vermittlungs-, Vertretungs- sowie Informationsrecht in Anspruch.
- (2) Jedes Mitglied des Schüler:rats ordnet sich am Beginn des Schuljahres einem Ministerium zu in dem es anschließend mitwirkt.
- (3) Der Schüler:rat soll sich insbesondere in den Themenbereichen der Ministerien unterstützend engagieren.
- (4) Dem Schüler:rat können von der Schulleitung und dem Elternrat Aufgaben delegiert werden.

§6 Sitzungen

- (1) Die Termine der Schüler:ratssitzungen werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und bekannt gegeben. Sie finden in der Regel alle zwei Wochen in einer großen Hofpause statt.
- (2) Jede Schüler:ratssitzung ist öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Es besteht eine Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schüler:rates, die Minister:innen und die Schulsprecher:innen.

§7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schüler:rat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten verabschiedet.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt, ansonsten per Handzeichen.

III. Organe des Schüler:rats

§8 Definitionen

- (1) Als Organe des Schüler:rates im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Die Kurs-/ Klassenversammlung
 2. Die Kurs-/ Klassensprecher:innen
 3. Die Schulsprecher:innen
 4. Die Ministerien nach §12 Absatz 3
 5. Die Minister:innen

§9 Kurs-/ Klassenversammlung

- (1) Die Kurs- beziehungsweise Klassenversammlung besteht aus allen Schüler:innen eines Kurses bzw. einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schüler:mitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

- (2) Der:die Kurs- beziehungsweise Klassensprecher:in beruft die Kurs- bzw. Klassenversammlung in Absprache mit der:dem Tutor:in bzw. Klassenlehrer:in ein und leitet sie.
- (3) Die Kurs- beziehungsweise Klassenversammlung soll der Informationsbereitstellung oder Diskussion schüler:vertretungsrelevanter Themen dienen.
- (4) Für die Kurs- bzw. Klassenversammlung kann bei Bedarf bis zu eine Unterrichtsstunde pro Monat beantragt werden. Wird diese Zeit in einem Monat nicht in Anspruch genommen, so ist diese nicht auf den nächsten Monat übertragbar.

§10 Kurs-/ Klassensprecher:innen

- (1) Die Kurs- bzw. Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen vertreten die Interessen der Schüler:innen ihres Kurses beziehungsweise ihrer Klasse im Schüler:rat. Ihre Aufgabe ist es, bei Kurs- und Klassenversammlungen über die Angelegenheiten des Schüler:rats zu informieren.
- (2) Die Kurs- bzw. Klassensprecher:innen und deren Stellvertreter:innen werden innerhalb der ersten zwei Unterrichtswochen von ihren Kursen bzw. Klassen gewählt. Die fünften Klassen dürfen die Wahl auch erst nach der Kennenlernfahrt durchführen.
- (3) Für die Wahl der Kurs- und Klassensprecher:innen müssen mindestens zwei Drittel der Klasse beziehungsweise des Kurses anwesend sein. Sofern die Wahl angenommen wird, wird der:die Kandidat:in mit den meisten Stimmen Klassenbeziehungsweise Kurssprecher:in und der:diejenige mit den zweitmeisten Stimmen Stellvertreter:in.
- (4) Die Amtszeit der Kurs- und Klassensprecher:innen als Mitglied des Schüler:rats dauert bis zur Wahl der neuen Kurs- bzw. Klassensprecher:innen an.

§11 Schulsprecher:innen

- (1) Die Schulsprecher:innen vertreten die Interessen der Schüler:innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, den Lehrenden und dem Elternrat sowie nach außen, wie beispielsweise gegenüber dem Landes- oder Stadtschülerrat. Außerdem berufen sie die Schüler:ratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Die Schulsprecher:innen sind verantwortlich für die Arbeit der Schüler:vertretung und den Schüler:innen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Schulsprecher:innen werden innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen von den Schüler:innen gemäß §15 gewählt.
- (3) Alle vier Schulsprecher:innen sind gleichberechtigt.
- (4) Die Schulsprecher:innen treffen sich in regelmäßigen Abständen, um gemeinsam über das weitere Vorgehen und organisatorische Entscheidungen zu beraten.
- (5) Den Schulsprecher:innen steht es in der Situation angemessenem Maße zu, Vorstandsentscheidungen zu treffen. Diese müssen allerdings in der nächsten Schüler:ratsversammlung thematisiert, schriftlich festgehalten und den Schüler:innen zugänglich gemacht werden.
- (6) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur nächsten Wahl von den bisherigen Schulsprecher:innen fortgeführt. Sollten zuvor amtierende Schulsprecher:innen die Schule zu Beginn des neuen Schuljahres nicht mehr besuchen, so wird von diesen am Ende des vergangenen Schuljahres eine Stellvertretung schriftlich beschlossen.

- (7) Die geplante Stellvertretung einzelner Schulsprecher:innen im Falle einer Arbeitsunfähigkeit wird durch nach Möglichkeit von den betroffenen Schulsprecher:innen ausgewählten stellvertretende Kurs- oder Klassensprecher:innen zeitweise übernommen. Diese verfügen dann für den Zeitraum über sämtliche Rechte und Pflichten der Schulsprecher:innen.
- (8) Schulsprecher:innen und ihre Stellvertreter:innen nach Absatz 6 und 7 können bei Bedarf einzelne Mitschüler:innen vertreten.

§12 Ministerien

- (1) Die Ministerien bearbeiten ihnen zugeordnete Themengebiete. Sie unterstehen ihrem:ihrer Minister:in. Sie dienen der Planung und Umsetzung von zu ihrem Themenbereich zugehörigen Projekten.
- (2) Die Mitglieder des Schüler:rats bilden gemäß §5 Absatz 2 die Ministeriumsmitglieder. Dabei können die Mitglieder selbst entscheiden, in welchem Ministerium sie arbeiten wollen.
- (3) Es gibt die in dieser Satzung als Richtlinie vorgeschlagenen Ministerien. Diese können auch zusammengelegt oder thematisch geändert werden. Dies muss nicht in der Satzung geändert, aber schriftlich festgehalten und im Schüler:rat abgestimmt werden. Die vorgeschlagenen Ministerien sind:
 1. Ministerium für Klima und Nachhaltigkeit
 2. Ministerium für Soziales, Sport und Gesundheit
 3. Ministerium für Kirche und religiöses Leben
 4. Ministerium für Schulentwicklung
 5. Ministerium für Digitales und Öffentlichkeitsarbeit

§13 Minister:innen

- (1) Es gibt für jedes Ministerium eine:n Minister:in. Den Minister:innen obliegt die Leitung der Ministerien. Sie tragen für das von ihnen erwählte Ministerium die Verantwortung.
- (2) Die Ämter der Minister:innen werden zuerst von den gewählten Schulsprecher:innen besetzt, anschließend werden für noch freie Ministerien Mitglieder des Schüler:rates als Minister:innen durch die Schulsprecher:innen vorgeschlagen, bis jemand den Vorschlag annimmt und das Amt damit besetzt ist.
- (3) Die Minister:innen treffen sich monatlich, um ihre Arbeitsstände auszutauschen und Projektvorschläge zu machen.

IV. Wahlen

§14 Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen innerhalb der Schüler:vertretung erfolgen allgemein, direkt, gleich und auf Wunsch geheim.

- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, mit Ausnahme der Wahl der Kurs- und Klassensprecher:innen, ist Aufgabe der Mitglieder des Schüler:rats, die selbst nicht kandidieren, welche in der Regel die Schulsprecher:innen sind. Sollten diese nicht die Wahl leiten können, kann dies durch andere Schüler:ratsmitglieder oder durch die Schulsozialarbeit übernommen werden. Die Leitung der Wahlen, ebenfalls mit Ausnahme der Wahl der Kurs- und Klassensprecher:innen, muss immer durch die Schüler:ratsmitglieder bestätigt werden.
- (3) Für alle Wahlen können sich die Kandidat:innen selbst vorschlagen. Wenn sie von Mitschüler:innen vorgeschlagen werden, muss dies von ihnen angenommen werden. Nicht anwesende Schüler:innen können von Mitschüler:innen vorgeschlagen werden.
- (4) Bei Gleichstand zwischen zwei Kandidat:innen gibt es eine Stichwahl zwischen diesen. Dies gilt ausschließlich, wenn die Reihenfolge der Kandidat:innen ausschlaggebend für die Besetzung der Ämter ist.

§15 Wahl der Schulsprecher:innen

- (1) Jede:r Schüler:in ab der 8. Klasse kann kandidieren, um Schulsprecher:in zu werden. Dazu muss die Kandidatur bis zu einem vorgegebenen Datum bei Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit angemeldet und ein Steckbrief abgegeben werden, der in der Schule ausgehängen wird.
- (2) Es werden vier Schulsprecher:innen nach den Wahlgrundsätzen aus §14 von allen Schüler:innen in allen Klassen und Kursen geheim gewählt.
- (3) In der ersten Schulversammlung des Jahres stellen sich die Kandidierenden persönlich vor.
- (4) Anschließend an die Vorstellung in Absatz 3 geben alle Schüler:innen ihre zwei Stimmen ab. Das geschieht in der auf die Schulversammlung folgenden Schulstunde.
- (5) Die Stimmen werden durch mindestens zwei der ehemaligen, nicht kandidierenden Schulsprecher:innen ausgezählt. Sollten nicht genügend Schulsprecher:innen zur Verfügung stehen, kann bei der Schüler:ratsitzung vor der Wahl ein Wahlteam aufgestellt und vom Schüler:rat bestätigt werden.
- (6) Es soll für jede Schulform mindestens ein:e Kandidat:in wählbar sein. Falls dies nicht möglich ist, wird nach der Wahl ein:e Schulsprecher:in als Vertreter für die nicht repräsentierte Schulform bestimmt.

§16 Wahl der Vertrauenslehrkraft

- (1) Die Schüler:innen wählen im zweiten Schulhalbjahr eine Vertrauenslehrkraft für das gesamte kommende Schuljahr nach den Wahlgrundsätzen aus §14. Zu ihren Aufgaben gehört, neben der Rolle als Ansprechperson, die Unterstützung der Schüler:innenvertretung.
- (2) Im zweiten Schulhalbjahr wird für die Lehrenden eine Liste ausgegeben, aus der sie sich, falls eine Kandidatur unerwünscht ist, herausstreichen können. Nicht wählbar sind Mitglieder der Schulleitung sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag.
- (3) Die Liste der Kandidierenden aus Absatz 2 wird an die Kurs- bzw. Klassensprecher:innen weitergegeben, welche anschließend in ihren Klassen die Wahl durchführen. Jede:r Schüler:in hat eine Stimme.
- (4) Der:die Kurs- bzw. Klassensprecher:in schreibt hinter jeden Kandidierenden die Anzahl der in der Klasse erlangten Stimmen und gibt das Ergebnis bis zu einem

festgelegten Datum bei der Schulsozialarbeiterin oder im Briefkasten der Schulsprecher:innen ab.

- (5) Mindestens zwei der Schulsprecher:innen zählen die Stimmen aus. Gewählt ist der:die Kandidat:in, welche:r die höchste Stimmenanzahl erreicht.
- (6) Nach einer Annahme der Wahl geben die Schulsprecher:innen die neue Vertrauenslehrkraft bekannt.

§17 Neuwahlen

- (1) Sollte der:die Kurs- beziehungsweise Klassensprecher:in oder der:die Vertreter:in während des Schuljahrs nicht mehr in der Lage sein, sein Amt auszuführen oder innerhalb des Kurses oder der Klasse der Wunsch nach einer Neuwahl bestehen, so kann diese einmal pro Halbjahr nach den Bedingungen von §10 Absatz 3 und §14 durchgeführt werden. Die alten Kurs- beziehungsweise Klassensprecher:innen sind bis zur erfolgreichen Ernennung der neuen Kurs- beziehungsweise Klassensprecher:innen in ihrem Amt.
- (2) Die Schulsprecher:innen und die Vertrauenslehrkraft sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums, also mit einer Zweidrittelmehrheit im Schüler:rat abwählbar.
- (3) Im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums wird die neue Vertrauenslehrkraft in der nächsten Schulversammlung neu gewählt. Die neuen Schulsprecher:innen werden ebenfalls in der nächsten Schulversammlung neu gewählt. Dadurch müssen eventuell die Ämter der Minister:innen neu besetzt werden, wobei es so wenig Änderungen wie möglich geben sollte.
- (4) Neuwahlen sind immer entsprechend §14 durchzuführen.

V. Sonstiges

§18 Anliegen der Schüler:schaft

- (1) Jede:r Schüler:in hat das Recht, jegliche Anregungen und Wünsche bei den Schulsprecher:innen zu beantragen. Die Schulsprecher:innen entscheiden, wie mit dem Antrag umzugehen ist.
- (2) Ein Antrag kann auch beim Schulversammlungsteam eingereicht werden, die dann in Absprache mit den Schulsprecher:innen weiter damit verfahren.
- (3) Anträge können gegebenenfalls an ein anderes Gremium wie beispielsweise ein Ministerium, die Schulleitung oder den Elternrat weitergeleitet werden.
- (4) Über Anträge aus der Schüler:schaft kann, insbesondere in der Schulversammlung oder dem Schüler:rat, abgestimmt werden. Dafür werden sie vorher von einer durch die Schulsprecher:innen gewählte Arbeitsgruppe aufgearbeitet. Die Anträge können in der Schulversammlung erwähnt werden, sofern nicht anders gewünscht.

§19 Allgemeine Bestimmungen zu interschulischen Gremien

- (1) An allen regionalen und überregionalen Treffen von Schüler:vertretungen soll ein:e Schulsprecher:in teilnehmen, sofern dies nicht bereits über andere Regelungen bestimmt wird.

- (2) Es werden pro Schulform drei Vertreter:innen aus dem Schüler:rat in den Schulgemeinderat entsendet. Diese sind vorzugsweise Schulsprecher:innen. Anschließend werden so viele durch vom Schüler:rat durch eine Wahl bestimmte Klassen- oder Kurssprecher:innen entsendet, wie es für die Schule noch freie Plätze der jeweiligen Schulform gibt. Sollte es zu einer Wahl kommen, sind nur Schüler:ratsmitglieder der entsprechenden Schulform wahlberechtigt.
- (3) Der Schüler:rat kann interschulische Gremien ins Leben rufen.

VI. Anhang

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Inkrafttreten

Die Satzung der Schüler:vertretung am Bischöflichen Maria-Montessori-Schulzentrum Leipzig wurde am TT.MM.JJJJ in der Schulversammlung verabschiedet und anschließend allen Schüler:innen zugänglich gemacht. Sie tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft. Diese Satzung kann durch eine zwei Drittel Mehrheit im Schüler:rat geändert werden.

Leipzig, den 31.03.2026 gezeichnet der Vorstand des Schüler:rats: